

Kurzbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen – eine Bilanz für das Jahr 2024 und Aussich- ten 2025

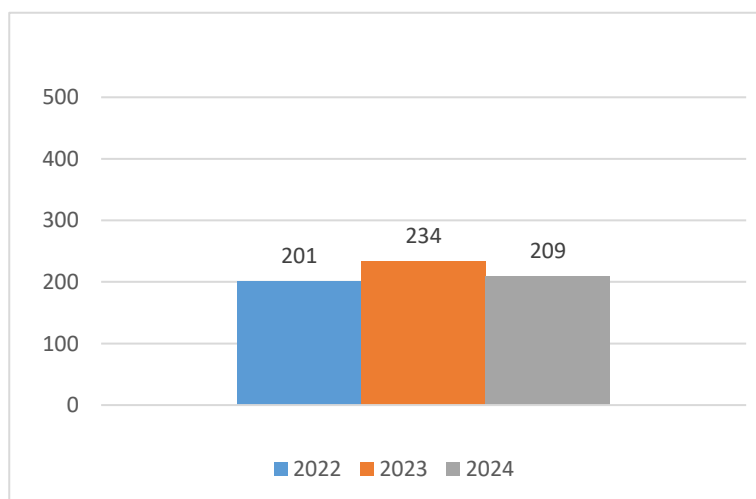
Der vorliegende Kurzbericht bietet erneut einen kompakten Überblick über die Tätigkeit des Justizvollzugsbeauftragten. Gegenstand sind eine Auflistung der letztjährigen Eingaben, die Darstellung von Gesprächen, Veranstaltungen und Anstaltsbesuchen sowie die konzeptionellen Tätigkeiten. Am Ende werden mit knappen Erwägungen für das laufende Jahr 2025 geplante Aktivitäten angesprochen.

1) Eingabenbearbeitung durch den Justizvollzugsbeauftragten im Jahre 2024

a) Allgemeiner Überblick

Im Jahr 2024 gingen insgesamt 209 Eingaben bei uns ein. Ein Vergleich der letzten Jahre ergibt sich aus folgender Abbildung:

Abbildung 1: Vergleich der Eingangszahlen 2022 bis 2024



Im Vorjahresvergleich ist ein Rückgang der Eingangszahlen um 10,7 % zu verzeichnen. Damit ist aber immerhin noch das Niveau des Jahres 2022 überschritten. Wir haben im vergangenen Jahr mehrere Sammeleingaben erhalten, in denen sich Inhaftierte mit verschiedenen Anliegen kollektiv an uns gewandt haben. Außerdem hatten wir – im Vergleich zu den Vorjahren vermehrt – sog. AR-Sachen zu bearbeiten. Dabei handelt es sich z.B. um unverbindliche Anfragen oder um kleinere Stellungnahmen gegenüber der Presse oder anderen Medien, die allesamt auch einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand auslösen.

b) Im Einzelnen

Im Jahr 2024 bezog sich der größte Teil der Eingaben der Gefangenen abermals auf die Gesundheitsversorgung in den Anstalten. Die langfristige Dominanz dieses Themas verdeutlicht zum einen die wachsenden Herausforderungen an das Vollzugssystem, das seine Handlungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet ausbauen muss. Zum anderen zeigt es aber zugleich, dass auch die Klientel der Inhaftierten augenscheinlich unter tendenziell zunehmenden physischen und psychischen Problemen zu leiden scheint. Angebotsprobleme (z.B. im Hinblick auf die schwierige Akquise von ärztlichem Personal) und eine erhöhte Nachfrage (durch Drogenabhängige und/oder psychisch auffällige Gefangene) beeinträchtigen den Justizvollzug nachhaltig und landen dann nicht selten auch als Hilfsbegehren beim Justizvollzugsbeauftragten.

Gleichsam als „Dauerbrenner“ erwähnen wir diesmal nur kurz, dass leider auch weiterhin das gesetzlich definierte Briefgeheimnis im Schriftwechsel mit dem Justizvollzugsbeauftragten immer noch in nicht seltenen Fällen verletzt wird. Ferner äußerten einzelne Gefangene auch in diesem Jahr in ihren Eingaben die Befürchtung, dass die Kontaktaufnahme zum Justizvollzugsbeauftragten ihnen zum Nachteil gereichen würde.

Verteilung nach Justizvollzugsanstalten

In der nachfolgenden Abbildung werden die Zahlen aus 2023 mit dem Jahr 2024 verglichen:

Abbildung 2: Verteilung der Eingaben nach Einrichtungen

EINRICHTUNG	2023	2024
JVA Aachen	8	8
JVA Attendorn	4	5
JVA Bielefeld-Brackwede	10	5
JVA Bielefeld-Senne	11	8
JVA Bochum	29	12
JVA Bochum-Langendreer	0	0
JVA Castrop-Rauxel	1	5
JVA Detmold	2	0
JVA Dortmund	7	4
JVA Duisburg-Hamborn	1	2
JVA Düsseldorf	13	13
JVA Essen	5	3
JVA Euskirchen	3	6
JVK Fröndenberg	1	1
JVA Geldern	13	7
JVA Gelsenkirchen	12	7
SoThA NRW	0	0
JVA Hagen	2	2
JVA Hamm	0	1
JVA Heinsberg	0	2
JVA Herford	4	1
JVA Hövelhof	0	0
JVA Iserlohn	2	2
JVA Kleve	7	8
JVA Köln	16	23
JVA Moers-Kapellen	0	1
JVA Münster	4	4
JVA Remscheid	6	11
JVA Rheinbach	13	16
JVA Schwerte	12	5
JVA Siegburg	5	2
JVA Werl	26	24
JVA Willich I	8	2
JVA Willich II	3	6
JVA Wuppertal-Ronsdorf	2	1
JVA Wuppertal-Vohwinkel	0	7
alle JVAen betreffend	2	1
keine JVA betreffend	2	6
Gesamt	234	209

Von der Gesamtreduktion um 25 Eingaben im Vergleich zum Jahr 2023 entfällt ein Großteil allein auf die Justizvollzugsanstalt Bochum (Reduzierung um 17 von 29 auf nunmehr 12), die ihrerseits in der Bilanz zwischen 2022 und 2023 auch weitgehend den damaligen Anstieg ausgelöst hatte. Wir haben dort verschiedene Gespräche mit der Anstaltsleitung und den Inhaftierten geführt. Offenbar ist es uns gelungen, die dortigen Unstimmigkeiten zwischen Bediensteten und Inhaftierten weitgehend zu befrieden. Reduzierungen sind auch in den Anstalten in Gelsenkirchen und in Geldern zu verzeichnen. In Köln und Wuppertal-Vohwinkel sind umgekehrt nicht unbeachtliche Mehreingaben zu registrieren.

Personengruppen

Nach wie vor wird das Aufkommen der Eingaben von den Anliegen der Inhaftierten aus dem geschlossenen Vollzug bestimmt. Jedoch ist im Vorjahresvergleich ein Rückgang von 20 % zu verzeichnen. Die Eingaben des offenen Vollzuges wiederum haben eine Steigerung von 50 % erfahren, wenngleich das recht geringe Ausgangsniveau die Steigerungsrate relativiert. Auch haben sich Angehörige vermehrt – wenn auch weiterhin insgesamt selten – an uns gewandt. Die Anzahl von Bediensteten des Justizvollzuges, die in eigener Sache Eingaben an den Justizvollzugsbeauftragten gerichtet haben, hat sich mehr als verdoppelt. Auch hier ist aber die geringe Absolutzahl zu beachten. Vermehrt gingen überdies Eingaben aus der Seelsorge ein, die sich für Gefangene eingesetzt haben.

Die Aufschlüsselung nach Personen und Gruppen der Eingebenden stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

PERSONENGRUPPE	2023	2024
Bedienstete	4	9
Personalrat	0	0
Gefangene (offener Vollzug)	15	23
Gefangene (geschlossener Vollzug)	195	157
Gefangenenmitverantwortung	8	6
Angehörige	3	6
Sonstige	8	8
SV	0	0

<u>Davon:</u>		
Erstkontakte	168	156
Anschlusskontakte	58	53
Kontakte nach Anstaltsbesuch	8	0
<u>Weitere Daten:</u>		
Unzuständigkeit	7	7
Gesprächswunsch des Eingebenden	20	3
Anonyme Eingaben	2	3

c) Fallbeispiele

Zur Verdeutlichung der bearbeiteten Sachverhalte und unserer Einflussmöglichkeiten einige Beispiele:

In einem Fall waren wir mit der Problematik der Rückverlegung aus dem offenen in den geschlossenen Vollzug befasst. Hintergrund war der einmalige Drogenmissbrauch eines nicht drogenabhängigen und nicht durch Drogendelikte in Erscheinung getretenen Inhaftierten. Durch seine Inhaftierung im offenen Vollzug hatte der alleinerziehende Vater die Möglichkeit, den intensiven Vater-Kind-Kontakt aufrechtzuerhalten. Nach seiner heimatfernen Unterbringung im geschlossenen Vollzug und dem damit einhergehenden beinahe vollständigen Kontaktabbruch zu seinem Sohn erfolgte nach unserer beharrlichen Intervention die Verlegung – in Abweichung des Vollstreckungsplanes – in den geschlossenen Vollzug einer heimatnahen Anstalt.

Auf die Neuentwicklungen im Bereich des offenen Vollzuges und hier insbesondere die Probleme im Rahmen der „Progression“ wird unter Punkt 3 d) der konzeptionellen Themenschwerpunkte verwiesen.

Eine weitere Eingabe betraf einen pflegebedürftigen Gefangenen, der aufgrund der hohen Auslastung einer Vollzugsanstalt mit integrierter Pflegeabteilung auf seine Verlegung dorthin lange warten musste. Der Gefangene empfand sich selbst als Belastung für das Vollzugspersonal. Als Zwischenlösung wurde dem Inhaftierten ein externer Pflegedienstleister zur Seite gestellt. Hier zeigte sich, dass dessen Unterstützungstätigkeit nur schwer in den vollzuglichen Tagesablauf zu integrieren war. Dieser Fall verdeutlichte uns den Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung

von Pflegeszenarien und zugleich die Gestaltungsschwierigkeiten in dieser vollzuglichen Extremsituation (dazu auch unter 3c).

Die mehrmonatige Bearbeitungsdauer der Anträge auf die Genehmigung von Langzeitbesuchen wurde in einer anderen Eingabe thematisiert. Angesichts des aufwendigen Genehmigungsverfahrens sowie der verwaltungsinternen Reibungsverluste bezweifelte der Inhaftierte mittlerweile selbst, überhaupt einen Anspruch auf diese vollzugsöffnende Maßnahme zu haben. Durch unsere Vermittlung konnte erfolgreich ein Konsens erzielt werden. Ebenso wie das zuvor beschriebene Begehren zeigt uns auch dieser Fall die Verunsicherung und die Selbstzweifel, die Inhaftierte bei der Realisierung ihrer Belange oftmals zu überwinden haben. Der Justizvollzugsbeauftragte ist hier nicht selten eine Hilfestellung, um diese inneren Hemmnisse zu reduzieren.

2) Auflistung weiterer Aktivitäten – Besuche, Gespräche, Veranstaltungen, Veröffentlichungen

DATUM	VERANSTALTUNGEN/ ANSTALTSBESUCHE	BEMERKUNGEN
22.02.2024	1. Symposium Justizvollzug an der Fachhochschule für Rechtspflege	Bad Münstereifel
07.03.2024	Besuch der JVA Werl	Gespräche mit Gefangenen
21./22.03.2024	Dienstbesprechung mit den Leitern der JVAen	JAK Recklinghausen
10.04.2024	Amtseinführung in der JVA Hövelhof	JVA Hövelhof
10.05.2024	Amtseinführung im JVK Fröndenberg	JVK Fröndenberg
17.06.2024	23. Kölner wirtschaftspolitischer Dialog	Universität zu Köln
27.06.2024	Amtseinführung in der JVA Remscheid	JVA Remscheid
28.06.2024	Abschlussveranstaltung des Ausbildungsjahrgangs 2022-2024	Justizvollzugsschule Wuppertal-Ronsdorf
04./05.07.2024	Tagung des Instituts für Kriminalwissenschaften der Universität Göttingen und des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern "Das Maßnahmen- und Maßregelrecht in Umbruch"	Georg-August-Universität Göttingen
09.07.2024	Amtseinführung in der JVA Hamm	JVA Hamm
20.07.2024	Vortrag „Rechtsstaatliche Anforderungen an Strafjustiz und Strafvollzug“	Theodor-Heuss-Akademie in Gummersbach
19.09.2024	5. Landesjugendgerichtstag	Universität zu Köln

24./25.10.2024	18. wissenschaftliche Fachtagung der KrimZ „Die Zukunft der Kriminalität und ihrer Kontrolle“	Hochschule Fresenius Wiesbaden
07./08.11.2024	Leitungsklausur mit den Leitern der JVAen	JAK Recklinghausen
21.11.2024	Besuch der JVA Willich I	Gespräche mit Gefangenen
02.12.2024	Eigene Veranstaltung „Aktive Medienarbeit – sind wir gut aufgestellt, um Stereotypen der Öffentlichkeit zu begegnen?“	Universität zu Köln
09.12.2024	Veranstaltung der Aidshilfe	Düsseldorf
30.01.2025	Einweihungsfeier der neuen Büroräume des JVB im Oberlandesgericht Köln	Oberlandesgericht Köln
19.02.2025	Besuch der JVA Herford	Anstaltsbesuch
20.02.2025	Besuch des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg	Umfassende Besichtigung samt Gestaltungsperspektive
26.02.2025	Besuch der JVA Bielefeld-Brackwede	Anstaltsbesuch
12.03.2025	Amtseinführung in der JVA Willich I	JVA Willich I

DATUM	DISKUSSIONEN/ GESPRÄCHSPARTNER	THEMATISCHER BEZUG
14.03.2024	Gespräch mit Herrn Minister Dr. Limbach und den Anstaltsbeiräten	JAK Recklinghausen
11.04.2024	Gespräch mit Frau Staatssekretärin Dr. Brückner	u.a. interne Vorstellung des Kurzberichts
13.06.2024	Gespräch mit Herrn Blumenkamp (Referatsleiter in Abt. IV)	verschiedene vollzugliche Themen
24.07.2024	Gespräch mit den katholischen Anstaltsseelsorgern	Büro JVB
04.09.2024	Vorstellung des Kurzberichts im Rechtsausschuss des Landtags NRW	Düsseldorf
04.11.2024	Gespräch mit Herrn Peschers (Leiter Gefangenen-Bibliothek Münster)	Büro JVB
27.01.2025	Gespräch mit Herrn Stinauer vom Kölner Stadt-Anzeiger (Interview veröffentlicht in der Zeitungsausgabe vom 08.02.2025)	Öffentlichkeitsarbeit
06.02.2025	Gespräch mit Herrn Minister Dr. Limbach und den Anstaltsbeiräten	JM Düsseldorf
25.03.2025	Gespräch mit der Leitung der Strafvollzugsabteilung	verschiedene vollzugliche Themen

VERÖFFENTLICHUNGEN 2024 / PLANUNG 2025
--

Der Umgang mit problematischen Inhaftierten. Nationale und internationale Schriften zum Strafvollzug, Band 3, 2024 (Kubink Hrsg.) – Sammelband zur Tagung vom 2. November 2023

Kubink, Menschenwürdiges Sterben Strafgefangener, in Forum Strafvollzug 2/2024, S. 112-115

Kubink, Die Notwendigkeit aktiver Medienarbeit im Justizvollzug, in Forum Strafvollzug 2/2025
--

Kubink, Ideen für einen Strafvollzug von Morgen, in Festschrift für Frank Arloth (in Vorbereitung)

3) Konzeptionelle Themenschwerpunkte 2024 und 2025

a) Eigene Veranstaltung zum Anstaltsklima

Unter dem Titel „Anstaltsklima - nur ein Modethema oder Fortschrittsidee eines modernen Strafvollzuges?“ soll am 30.10.2025 an der Universität zu Köln mit der Vollzugspraxis darüber diskutiert werden, wie dieses schwer greifbare Thema für den Vollzugsalltag nutzbar gemacht werden kann.

Verfahrensgerechtigkeit und Gewaltprävention sind nur Stichworte für die verschiedenen Dimensionen, die Vollzugsabläufe und Vollzugswirkungen gleichermaßen betreffen. Unter Aspekten der Vollzugsethik tritt im Hintergrund zugleich ein größer angedachtes Konzept zutage, das man sowohl moralisch als respektvolle Umgangsform deuten kann oder auch pragmatisch als reibungslose Kooperation von Bediensteten und Inhaftierten. Wir haben es also nicht nur mit einem moralisch-ethischen Überbau für einen modernen Strafvollzug zu tun, sondern mit einem neuen Verantwortungsmodell, das die Inhaftierten im Hinblick auf transparente Vollzugsmaßnahmen, Problemorientierung und deren Individualisierung stärker einbindet. So gesehen ist „Anstaltsklima“ auch eine Metapher für „vollzugs-zivilisatorischen Fortschritt“.

Bei dem gemeinsamen Nachdenken von Wissenschaft und Vollzugspraxis sollen auch internationale Forschungsansätze beleuchtet werden, denen zufolge ein gutes Anstaltsklima erheblich zur einrichtungsinternen Gewaltprävention beiträgt. Wie können die betreffenden Ansätze in die Vollzugspraxis implementiert werden? Wie sieht es beispielsweise mit der Einführung sog. Mentoren aus, also fester Ansprechpartner für die Inhaftierten unter den Bediensteten; ein Modell, das wir beispielsweise aus Norwegen kennen.

b) Öffentlichkeitsarbeit – brauchen wir einen Medienbeauftragten; insbesondere zum Netzauftritt der JVAen

Wir möchten die Agenda der Veranstaltung des Justizvollzugsbeauftragten vom 02.12.2024 weiterverfolgen. Dort wurde näher über einen Medienbeauftragten nachgedacht. Das Profil eines solchen Mandats muss vollzugliches Fachwissen und Medienkompetenz miteinander vereinen. Wer mit dem Bürger über Vorstellungen vom Strafvollzug kommunizieren will, sollte heutzutage insbesondere nicht die sozialen Medien als Diskussionsfeld unbeachtet lassen. Gerade hier allerdings erfordert die Erteilung entsprechender Aufträge ein besonderes Vertrauen in einen „vollzuglichen Influencer“, wie man eine solche Funktion auch etwas modisch titulieren könnte. Es hilft ja nicht, sich „stilgerecht“ in den virtuellen Räumen zu bewegen, die Alltagsbelange des Strafvollzugs aber nicht seriös vermitteln zu können.

Die neuen Vorstellungen zielen nicht nur auf eine standardisierte Professionalisierung vollzuglicher Medienarbeit ab, sondern zugleich auf eine Entlastung der Vollzugsleitungen. Natürlich geht es nicht darum, Vollzugsverantwortliche beispielsweise durch Auftritte auf Plattformen sozialer Medien in einen permanenten Unruhezustand zu versetzen. Vielmehr müssen solche Aufgaben delegiert werden, ohne sich damit der Gesamtverantwortung zu begeben. Das setzt zweifellos systemische Entwicklungs- und Lernprozesse voraus, die mittel- bis langfristig auszugestalten sind. Hier sind Ausdauer und Reforminteresse gefragt. Aus hiesiger Sicht wird man sich den neuen sozialen Welten jedenfalls nicht auf Dauer verschließen können.

c) Was wird aus „PiB“ – die Umsetzung der psychiatrisch-intensivierten Behandlung; auch Gespräche mit dem JVK

Anlässlich der Veranstaltung des Justizvollzugsbeauftragten im November 2023 hat sich die Aufsichtsbehörde optimistisch gezeigt, die vollzugliche Herausforderung des Umgangs mit psychisch-auffälligen Inhaftierten mit Hilfe der neuen Konzeption der „psychiatrisch-intensivierten Behandlung“ deutlich besser als bisher steuern zu können. Es geht darum, den landesweiten Umsetzungsstand der neuen Programmatik zu kontrollieren – zumal diese nicht evaluiert werden soll. Zugleich stellt sich die Frage der bisher benennbaren Auswirkung der Änderung von § 64 StGB, dessen „geschärften“ Anwendungsvoraussetzungen eine vermehrte Unterbringung von süchtigen Inhaftierten im Justizvollzug erwarten lassen.

Der Justizvollzugsbeauftragte möchte sich im laufenden Jahr und auch künftig damit befassen, die langfristig angelegte Agenda in ihrer Umsetzung zu verfolgen. Es kann nicht oft genug

betont werden, dass es hier um grundsätzliche Erfolgsbedingungen des Behandlungsvollzuges geht. Dabei soll der Blick auch über die eigenen Grenzen des Justizvollzuges reichen; angedacht sind Gespräche mit Vertretern des Maßregelvollzuges und des Gesundheitsressorts.

Im Übrigen ist im Rahmen der qualifizierten Gesundheitsfürsorge natürlich das Justizvollzugs-krankenhaus in Fröndenberg ein wichtiger Akteur. Ein Besuch im Februar 2025 hat dem Beauftragten wichtige Informationen geboten: Die Abteilung für Akut-Psychiatrie hat mittlerweile eine Kapazität von 53 Plätzen erreicht. Das geht in die richtige Richtung; bekanntlich hatte die „Manteuffelkommission“ im Jahre 2019 ein Minimum von etwa 80 Akutbehandlungsplätzen (Bericht S. 91) empfohlen. Allerdings geht die Kapazitätssteigerung der Psychiatrieabteilung auf Kosten der Schließung einer Pflegestation mit ursprünglich 22 Plätzen, die sämtlich gestrichen (bzw. verlagert) wurden. Angesichts der auch im Vollzug alternden Klientel der Gefangenen besteht – gerade auch nach Einschätzung der leitenden Mitarbeiter des JVK – nicht unerheblicher Bedarf im Kontext des „pflegenden Strafvollzuges“. Aus hiesiger Sicht sollten Wege gefunden werden, die radikale Streichung der Pflegeplätze im JVK – zumindest teilweise – zu revidieren.

Erörtert wurde im Rahmen des Besuchstermins überdies eine „Konzeption des Fachbereichs Hospitz-/Palliativmedizin“ aus dem Juni 2024. Wie bereits an verschiedenen Stellen seitens des Beauftragten dargelegt (zuletzt in Forum Strafvollzug 2/2024, S. 112 ff.), ist der Justizvollzug gerade in Extremsituationen gefordert, also den Inhaftierten auch ein menschenwürdiges Lebensende zu gewähren. Das Konzept geht nach einer Bedarfsanalyse durch das JVK von landesweit jährlich 20 bis 35 Unterbringungsfällen aus. Zur Bedarfsdeckung bestehe die Möglichkeit, in der internistischen Regelstation (3 B) des JVK, künftig 3 Hafräume zum Zwecke der Palliativmedizin einzurichten. Aus hiesiger Sicht wird dringend empfohlen, das umsetzungsreife Konzept zeitnah zu realisieren.

Dem JVK assoziiert ist eine Mutter-Kind-Einrichtung. Diese Einrichtung des offenen Vollzuges bietet weiblichen Inhaftierten mit noch nicht schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung im Rahmen eines Wohngruppendesigns. Im Lichte einer familiensensiblen Vollzugsprogrammatik, welche die Betroffenheit Dritter auf ein Minimum zu reduzieren versucht, überzeugt ein solches Angebot. Allerdings liegt das Potenzial dieser Spezialeinrichtung derzeit weitgehend brach, da von den insgesamt 16 Plätzen für Mütter aktuell lediglich vier belegt seien. Dies liege insbesondere an zu rigiden Zugangsmöglichkeiten; u.a. würden inhaftierte Frauen mit kurzen Freiheitsstrafen (auch Ersatzfreiheitsstrafen) nicht einbe-

zogen. Es wird angeregt, die Zugangsmöglichkeiten zum Projekt weiter zu öffnen und die Angebote entsprechend auszuschöpfen. Auch sollten die Vollstreckungsbehörden noch stärker auf das vorhandene Angebot aufmerksam gemacht werden.

d) Neuentwicklungen im Bereich des offenen Vollzuges – insbesondere Probleme im Rahmen der „Progression“

Eine vom Justizministerium eingerichtete Arbeitsgruppe hat kürzlich neue Vorschläge zur Weiterentwicklung des offenen Vollzuges erarbeitet.

In NRW gibt es bekanntlich die vollzugliche Besonderheit eines „dualen“ offenen Vollzuges, der zwischen einer bereits anfänglichen dortigen Unterbringung und einer erst späteren im Wege der sog. Progression (nach vorheriger Unterbringung in geschlossenen Anstalten) unterscheidet. Die neue Programmatik betrifft vornehmlich die anfängliche Unterbringung. Für Gefangene mit vorübergehenden Hinderungsgründen ist eine bis zu vierwöchige „Rüstzeit“ vorgesehen, um etwaige gesundheitliche Probleme oder Anpassungsschwierigkeiten zu überwinden. Nach Wegfall dieser Hindernisse erfolgt die Verlegung in den offenen Vollzug; andernfalls wird die Nichteignung festgestellt.

Nach hiesiger Einschätzung ist dieser Ansatz zwar für sich betrachtet inhaltlich sinnvoll, aber er ist zu kurz gegriffen. Soweit wenige verfügbare Daten dies überprüfen lassen, ist insbesondere der progressive offene Vollzug in NRW „notleidend“, da rückläufig und relativ selten angewendet. Dies dürfte auch mit teilweise überzogen anmutenden Anforderungen an gutachtliche Stellungnahmen zusammenhängen, die immer mehr Bewertungen im Rahmen vorzeitiger Entlassungsentscheidungen ähneln.

Im Hinblick auf die hervorragende Bedeutung frühzeitiger Eingliederungserfahrungen sollte der offene Vollzug viel stärker als bisher im Wege der Progression Anwendung finden. Und er sollte den Vollzugsstandard für den Zeitpunkt der Entlassung darstellen (Merkformel: „Entlassung regelmäßig über den offenen Vollzug“). Während der anfängliche offene Vollzug die Notwendigkeit einer – als stationäre Sanktion verhängten – Freiheitsstrafe insgesamt in Frage stellt, geht es im Kontext der Progression um das Selbstbewusstsein des Behandlungsvollzuges, seinen eigenen Maßnahmen nachhaltige Wirkung zuzutrauen.

e) Weiterentwicklung der Arbeit im Justizvollzug – zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023

Das Bundesverfassungsgericht hat alle Beteiligten in vollzugsorganisatorischer Verantwortung vor die anspruchsvolle Aufgabe gestellt, Arbeit im Justizvollzug zum integralen Bestandteil des Behandlungsvollzuges zu entwickeln, ohne sich dabei allein auf selbstgefällige Annahmen und Behauptungen von Zweckmäßigkeiten zu berufen.

Hier geht es um komplexe Fragen, welche die Konzeption und auch die Struktur des justiziellen Behandlungsvollzuges grundlegend betreffen. Auf Seiten der Nachfrager geht es um die Individualisierung von Arbeit als Behandlungsmaßnahme, die sicher nicht mit der allzu oft leichter Hand formulierten Kritik an den Inhaftierten, es mangle mehr und mehr an deren Arbeitskompetenzen, abgetan werden kann. Zugleich muss der Blick für künftige Gestaltungen auch der Angebotsseite gelten – gerade, wenn man die These des Kompetenzschwundes ernst nimmt. Strukturell interessiert aber ebenso, wie das System auf den Umstand reagiert, dass immer mehr Unternehmerbetriebe ihre Kooperation mit den Anstalten (vorgeblich) aufgrund nicht wettbewerbsfähiger Betriebskosten aufkündigen; ein Umstand, der angesichts der gestiegenen Vergütung der Inhaftierten noch zunehmende Bedeutung erlangen wird.

Gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss es auf Landesebene insbesondere gelingen, dass Arbeit künftig als wirksame Behandlungsmaßnahme implementiert wird. Insofern hat der Justizvollzugsbeauftragte eine kritische Stellungnahme zum Gesetzentwurf abgegeben.

Der Justizvollzugsbeauftragte will durch Gespräche mit den Anstaltsleitungen, Vertretern von Fachdiensten und mit Blick auf die Evaluationsbestrebungen des Kriminologischen Dienstes den Stand dieses Gestaltungsprozesses im Blick behalten. Auch geplante Gespräche mit Inhaftierten dürften Aufschluss darüber geben, ob sich Alltagsabläufe tatsächlich ändern.

f) Neue Projektansätze im Jugendvollzug – Erweiterungen des „Heinsberger Konzepts“

Der Jugendvollzug braucht etwas frischen Wind, er schöpft seine Potenziale noch nicht aus. Im Jugendstrafrecht wird das Sanktionssystem des JGG üblicherweise als Vorbild erachtet, das dem Strafgesetzbuch an Vielfalt und Gestaltungsspielräumen deutlich voraus ist. Im vollzuglichen Bereich ist von dieser „Vorreiterfunktion“ wenig zu erkennen. Ein moderner Jugendvollzug sollte von einer intensiven persönlichen Betreuung und von verschiedenen Lockerungs-

möglichkeiten geprägt sein, die den jungen Inhaftierten die Abkehr von ihren bisherigen Lebenswelten und die – besser sozialisierte – Rückkehr dorthin deutlich erleichtern. Gerade der Jugendvollzug braucht mehr Öffnungsperspektiven und ein spezialisiertes Übergangsmanagement, das z.B. auch deutlicher auf Inhaftierte mit Migrationshintergrund ausgerichtet ist.

Ein Weg in die richtige Richtung sind Erweiterungen der intensivierten und in Wohngruppen vollzogenen Betreuung nach dem Modell der JVA Heinsberg, die von der Aufsichtsbehörde geplant sind. Dieses Design sollte künftig zum Mindeststandard im Bereich des Jugendvollzuges erklärt werden. Darüber hinaus sind aber weitere Wege zu gehen, um den Jugendstrafvollzug in NRW zukunftstauglich zu machen.

g) Fortschreibung der Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters

Die Unterstützung des Justizvollzugsbeauftragten über dieses Stellenmodell mit einjähriger Laufzeit hat sich bewährt. Der bisherige wissenschaftliche Mitarbeiter, Herr Rechtsreferendar Kedzo, konnte sich durch verschiedene gutachtliche Bewertungen vollzuglicher Fragestellungen und bei der Vorbereitung unserer Jahresveranstaltung am 02.12.2024 intensiv einbringen. Die Nachfolgerin, Frau Rechtsreferendarin Winseemann, hat ihre Tätigkeit bereits zum 04.03.2025 aufgenommen. Frau Winseemann bringt insbesondere ausweislich ihres Schwerpunkts im ersten Staatsexamen („Kriminologie, Vollzugsrecht, Jugendkriminalrecht“) eine hervorragende fachliche Qualifikation mit.

h) Umzug in das Oberlandesgericht Köln

Aufgrund anstehender Umbauarbeiten auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Köln musste der Justizvollzugsbeauftragte seinen bisherigen Dienstsitz im dortigen Umfeld aufgeben. Der Justizvollzugsbeauftragte ist Ende Januar 2025 in moderne Diensträume im Gebäude des Oberlandesgerichts Köln umgezogen. Nach zehnjähriger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Leitung der JVA Köln untermauert der Umzug in das Oberlandesgericht die vollzugliche Unabhängigkeit des Beauftragten nun auch institutionell.